

TE OGH 2014/2/11 110s166/13s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Februar 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Sattlberger als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Walter L***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 2, 129 Z 1 und 2, 130 dritter und vierter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Abd Al Karem S*****, Rachid T***** und Nazim Sa***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 7. Juni 2013, GZ 16 Hv 50/13w-69, und die Beschwerde des Angeklagten Nazim Sa***** gegen den Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Februar 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Sattlberger als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Walter L***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 128, Absatz 2, 129, Ziffer eins und 2, 130 dritter und vierter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Abd Al Karem S*****, Rachid T***** und Nazim Sa***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 7. Juni 2013, GZ 16 Hv 50/13w-69, und die Beschwerde des Angeklagten Nazim Sa***** gegen den Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Nazim Sa*****, Abd Al Karem S***** und Rachid T***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden (soweit vorliegend von Relevanz) Abd Al Karem S***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1, 130 vierter Fall, 12 dritter Fall StGB (A/II und IV), Rachid T***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1, 130 vierter Fall StGB (A/IV und VI) sowie des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (B) und Nazim Sa***** des Verbrechens

des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1, 130 vierter Fall, 12 dritter Fall und 15 StGB (A/III und V) sowie des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (B) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden (soweit vorliegend von Relevanz) Abd Al Karem S***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall, 12 dritter Fall StGB (A/II und römisch vier), Rachid T***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall StGB (A/IV und römisch sechs) sowie des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (B) und Nazim Sa***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall, 12 dritter Fall und 15 StGB (A/III und römisch fünf) sowie des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (B) schuldig erkannt.

Danach haben in Graz

A) gewerbsmäßig mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Gewahrsamsträgern durch Einbruch fremde bewegliche Sachen weggenommen (IV und VI) oder zur Ausführung einer solchen strafbaren Handlung sonst beigetragen (II), und zwar A) gewerbsmäßig mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Gewahrsamsträgern durch Einbruch fremde bewegliche Sachen weggenommen (römisch vier und römisch sechs) oder zur Ausführung einer solchen strafbaren Handlung sonst beigetragen (römisch zwei), und zwar

II) Abd Al Karem S***** in der Zeit zwischen 8. und 12. Dezember 2012, indem er dem Walter L***** eine Räuberleiter machte, wodurch dieser dem Burhan Lo***** durch Aufdrücken eines defekten Fensters sowie Einsteigen in das Gebäude im einzeln bezeichnete Gegenstände wegnehmen konnte, römisch zwei) Abd Al Karem S***** in der Zeit zwischen 8. und 12. Dezember 2012, indem er dem Walter L***** eine Räuberleiter machte, wodurch dieser dem Burhan Lo***** durch Aufdrücken eines defekten Fensters sowie Einsteigen in das Gebäude im einzeln bezeichnete Gegenstände wegnehmen konnte,

IV) Abd Al Karem S***** und Rachid T***** in einverständlichem Zusammenwirken nachts zum 4. Dezember 2012 Hichem D***** 15 Mobiltelefone und Bargeld durch Aufbrechen der Eingangstüre, römisch vier) Abd Al Karem S***** und Rachid T***** in einverständlichem Zusammenwirken nachts zum 4. Dezember 2012 Hichem D***** 15 Mobiltelefone und Bargeld durch Aufbrechen der Eingangstüre,

VI) Rachid T***** am 31. Jänner 2013 Gewahrsamsträgern des Handelsunternehmens „S*****“ zwei Dosen Bier, zwei Becher Milcheis und einen Schokoriegel; römisch sechs) Rachid T***** am 31. Jänner 2013 Gewahrsamsträgern des Handelsunternehmens „S*****“ zwei Dosen Bier, zwei Becher Milcheis und einen Schokoriegel;

B) Rachid T***** und Nazim Sa***** in einverständlichem Zusammenwirken im Jänner 2013 Walter L***** mit Gewalt, nämlich durch Verabreichen einer intravenösen Injektion mit einer Dosis von etwa 300 Gramm „Compensan“, fremde bewegliche Sachen, nämlich zumindest 3.000 Euro Bargeld mit dem Vorsatz abgenötigt, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Rechtliche Beurteilung

Gegen dieses Urteil richten sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Abd Al Karem S*****, Rachid T***** und Nazim Sa*****; die Rachid T***** auf Z 5, 5a, 9 lit a und 11 und Nazim Sa***** auf Z 10 jeweils des § 281 Abs 1 StPO stützen. Abd Al Karem S***** führte das Rechtsmittel nicht aus. Gegen dieses Urteil richten sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Abd Al Karem S*****, Rachid T***** und Nazim Sa*****; die Rachid T***** auf Ziffer 5, 5 a, 9, Litera a und 11 und Nazim Sa***** auf Ziffer 10, jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO stützen. Abd Al Karem S***** führte das Rechtsmittel nicht aus.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Nazim Sa*****:

Die Subsumtionsrüge (Z 10) legt ihrer Argumentation die urteilsfremde Prämisse zugrunde, wonach der Vorsatz des Angeklagten „zunächst lediglich die gemeinsame Konsumation von Alkohol und Cannabis als Tatmittel umfasst“ habe. Davon ausgehend erklärt sie nicht, weshalb trotz der Konstatierungen zur nachfolgenden Mitwirkung (§ 12 dritter Fall StGB) bei der Wegnahme des Geldes durch Nazim Sa***** (US 17) eine Tatbeurteilung nach § 142 Abs 1 StGB ausgeschlossen sein soll. Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) legt ihrer Argumentation die urteilsfremde Prämisse zugrunde, wonach der Vorsatz des Angeklagten „zunächst lediglich die gemeinsame Konsumation von Alkohol und

Cannabis als Tatmittel umfasst“ habe. Davon ausgehend erklärt sie nicht, weshalb trotz der Konstatierungen zur nachfolgenden Mitwirkung (Paragraph 12, dritter Fall StGB) bei der Wegnahme des Geldes durch Nazim Sa***** (US 17) eine Tatbeurteilung nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB ausgeschlossen sein soll.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen des § 12 StGB (RIS-Justiz RS0117604) die in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich gelöste Frage, ob (bzw unter welchen Voraussetzungen) einem in einer späteren Deliktsphase hinzutretenden Täter sukzessive Mittäterschaft (§ 12 erster Fall StGB) oder sukzessive Beteiligung (§ 12 dritter Fall StGB) anzulasten ist, dahingestellt bleiben kann (vgl 10 Os 102/80; zum Meinungsstand Fuchs, AT8 33/62 ff; Fabrizy in WK2 StGB § 12 Rz 30 jeweils mwN; vgl auch ders aaO Rz 94; sukzessive Mittäterschaft bejahend 11 Os 206/83; 10 Os 183/84; Schönke/Schröder/Heine, StGB28 Vorbem §§ 25 ff Rz 81; [nur] bei „gleichem bösen“] Vorsatz in Bezug auf die dem Einschreiten vorangegangene Deliktsphase RIS-Justiz RS0089759 [insb T2 und T5]; vgl auch RIS-Justiz RS0094036 [T5], RS0089844). Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen des Paragraph 12, StGB (RIS-Justiz RS0117604) die in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich gelöste Frage, ob (bzw unter welchen Voraussetzungen) einem in einer späteren Deliktsphase hinzutretenden Täter sukzessive Mittäterschaft (Paragraph 12, erster Fall StGB) oder sukzessive Beteiligung (Paragraph 12, dritter Fall StGB) anzulasten ist, dahingestellt bleiben kann vergleiche 10 Os 102/80; zum Meinungsstand Fuchs, AT8 33/62 ff; Fabrizy in WK2 StGB Paragraph 12, Rz 30 jeweils mwN; vergleiche auch ders aaO Rz 94; sukzessive Mittäterschaft bejahend 11 Os 206/83; 10 Os 183/84; Schönke/Schröder/Heine, StGB28 Vorbem Paragraphen 25, ff Rz 81; [nur] bei „gleichem bösen“] Vorsatz in Bezug auf die dem Einschreiten vorangegangene Deliktsphase RIS-Justiz RS0089759 [insb T2 und T5]; vergleiche auch RIS-Justiz RS0094036 [T5], RS0089844).

Zu den Nichtigkeitsbeschwerden des Rachid T***** und des Abd Al Karem S*****:

Der (undifferenziert ausgeführten) Mängel- und Tatsachenrüge (Z 5 und 5a) des Rachid T***** ist vorzuschicken, dass eine Überprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung, wie sie nur die im einzelrichterlichen Verfahren vorgesehene Schuldberufung ermöglicht, im Verfahren vor den Kollegialgerichten nicht vorgesehen ist (vgl § 283 Abs 1 StPO). Das Gericht ist gemäß § 270 Abs 2 Z 5 StPO verpflichtet, die schriftliche Urteilsbegründung in gedrängter Darstellung abzufassen und darin mit Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen es als erwiesen oder als nicht erwiesen annahm und aus welchen Gründen dies geschah. Dabei hat es die Beweismittel nicht nur einzeln, sondern (vor allem) in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig zu prüfen und nicht nach starren Beweisregeln, sondern nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 258 Abs 2 StPO). Die Tatrichter sind ferner nicht gehalten, den vollständigen Inhalt sämtlicher Aussagen und Verfahrensergebnisse im Einzelnen zu erörtern und darauf zu untersuchen, inwieweit sie für oder gegen diese oder jene Geschehensvariante sprechen. Auch kann nicht verlangt werden, dass sich das Gericht mit den Beweisresultaten in Richtung aller denkbaren Schlussfolgerungen auseinander setzt. Dass aus den ermittelten Prämissen auch für den Angeklagten günstigere Schlussfolgerungen möglich wären, die Erkenntnisrichter sich aber dennoch (mit logisch und empirisch einwandfreier Begründung) für eine dem Angeklagten ungünstigere Variante entschieden haben, ist als Akt freier Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO) mit Mängelrüge unbekämpfbar. Der (undifferenziert ausgeführten) Mängel- und Tatsachenrüge (Ziffer 5 und 5 a) des Rachid T***** ist vorzuschicken, dass eine Überprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung, wie sie nur die im einzelrichterlichen Verfahren vorgesehene Schuldberufung ermöglicht, im Verfahren vor den Kollegialgerichten nicht vorgesehen ist vergleiche Paragraph 283, Absatz eins, StPO). Das Gericht ist gemäß Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO verpflichtet, die schriftliche Urteilsbegründung in gedrängter Darstellung abzufassen und darin mit Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen es als erwiesen oder als nicht erwiesen annahm und aus welchen Gründen dies geschah. Dabei hat es die Beweismittel nicht nur einzeln, sondern (vor allem) in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig zu prüfen und nicht nach starren Beweisregeln, sondern nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (Paragraph 258, Absatz 2, StPO). Die Tatrichter sind ferner nicht gehalten, den vollständigen Inhalt sämtlicher Aussagen und Verfahrensergebnisse im Einzelnen zu erörtern und darauf zu untersuchen, inwieweit sie für oder gegen diese oder jene Geschehensvariante sprechen. Auch kann nicht verlangt werden, dass sich das Gericht mit den Beweisresultaten in Richtung aller denkbaren Schlussfolgerungen auseinander setzt. Dass aus den ermittelten Prämissen auch für den Angeklagten günstigere

Schlussfolgerungen möglich wären, die Erkenntnisrichter sich aber dennoch (mit logisch und empirisch einwandfreier Begründung) für eine dem Angeklagten ungünstigere Variante entschieden haben, ist als Akt freier Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) mit Mängelrüge unbekämpfbar.

Keine oder nur offenbar unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) liegt vor, wenn für den Ausspruch über eine entscheidende Tatsache entweder überhaupt keine oder nur solche Gründe angegeben sind, aus denen sich nach Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen über Kausalzusammenhänge ein Schluss auf die zu begründende Tatsache nicht ziehen lässt. Der gegen bloß willkürlich getroffene Feststellungen gerichtete Nichtigkeitsgrund ist jedoch nicht gegeben, wenn die angeführten Gründe bloß nicht überzeugend genug scheinen oder wenn neben dem nichtigkeitsfrei gezogenen Schluss auch noch andere Folgerungen denkbar sind. Keine oder nur offenbar unzureichende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) liegt vor, wenn für den Ausspruch über eine entscheidende Tatsache entweder überhaupt keine oder nur solche Gründe angegeben sind, aus denen sich nach Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen über Kausalzusammenhänge ein Schluss auf die zu begründende Tatsache nicht ziehen lässt. Der gegen bloß willkürlich getroffene Feststellungen gerichtete Nichtigkeitsgrund ist jedoch nicht gegeben, wenn die angeführten Gründe bloß nicht überzeugend genug scheinen oder wenn neben dem nichtigkeitsfrei gezogenen Schluss auch noch andere Folgerungen denkbar sind.

Auf dieser Basis ist dem Rechtsmittel Folgendes zu erwidern:

Bloß unzulässige Beweiswürdigungskritik gegen die zum Schuldspruch A/IV führenden Urteilsannahmen übt der Beschwerdeführer, soweit er die belastenden Depositionen des Nazim Sa***** als unglaublichen Versuch darstellt, ihm die Verantwortung für den in Rede stehenden Einbruchdiebstahl zuzuschieben. Dass das Erstgericht den Angaben des Angeklagten Sa***** folgte, obwohl dieser in der Hauptverhandlung - im Gegensatz zu dessen polizeilicher Vernehmung - keine Angaben mehr zu seinen Beobachtungen hinsichtlich der erlangten Diebesbeute machte, ist unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt für die weiters bemängelte - bei leugnenden Angeklagten in aller Regel methodisch aber nicht zu ersetzende - Ableitung der subjektiven Tatseite aus dem objektiven Geschehen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452). Gleiches gilt für die weiters bemängelte - bei leugnenden Angeklagten in aller Regel methodisch aber nicht zu ersetzende - Ableitung der subjektiven Tatseite aus dem objektiven Geschehen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452).

Mit Berufung auf den Zweifelsgrundsatz wird Nichtigkeit aus Z 5 oder 5a des § 281 Abs 1 StPO ebenfalls nicht geltend gemacht (RIS-Justiz RS0117445), was die Beschwerde (mehrfach) übersieht. Mit Berufung auf den Zweifelsgrundsatz wird Nichtigkeit aus Ziffer 5, oder 5a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ebenfalls nicht geltend gemacht (RIS-Justiz RS0117445), was die Beschwerde (mehrfach) übersieht.

Einen neuerlich unzulässigen Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung (zum Schuldspruch B) unternimmt der Beschwerdeführer, soweit er seiner leugnenden Verantwortung mit den Hinweisen auf den „äußerst unglaublichen Eindruck“, den der Angeklagte Nazim Sa***** „im Prozess“ hinterlassen habe und die Drogensucht des Angeklagten L***** zum Durchbruch zu verhelfen sucht.

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) entzieht sich schon deshalb inhaltlicher Erwidern, weil sie die Verletzung einer gar nicht existenten Vorschrift („§ 352 Z 3 StPO“) rügt. Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) entzieht sich schon deshalb inhaltlicher Erwidern, weil sie die Verletzung einer gar nicht existenten Vorschrift („§ 352 Ziffer 3, StPO“) rügt.

Die von der Beschwerde vermissten Feststellungen zur subjektiven Tatseite hinsichtlich der Tathandlungen laut Schuldsprüchen A/IV und B finden sich auf US 15 f und 17.

Mit der Kritik der Sanktionsrüge (Z 11) an der Höhe des Strafausmaßes wird lediglich ein Berufungsvorbringen erstattet. Mit der Kritik der Sanktionsrüge (Ziffer 11,) an der Höhe des Strafausmaßes wird lediglich ein Berufungsvorbringen erstattet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Nazim Sa***** und Rachid T***** waren daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Nazim Sa***** und Rachid T***** waren daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Gleiches gilt für die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Abd Al Karem S*****, der - ohne Nichtigkeitsgründe

deutlich und bestimmt zu bezeichnen - die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung bloß rechtzeitig angemeldet (ON 73), die Rechtsmittel jedoch nicht ausgeführt hat (§§ 285 Abs 1 letzter Satz, 285a Z 2, 285d Abs 1 Z 1 StPO). Gleiches gilt für die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Abd Al Karem S*****, der - ohne Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen - die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung bloß rechtzeitig angemeldet (ON 73), die Rechtsmittel jedoch nicht ausgeführt hat (Paragraphen 285, Absatz eins, letzter Satz, 285a Ziffer 2, 285 d, Absatz eins, Ziffer eins, StPO).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen (§ 285i StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

Das Berufungsgericht wird zu berücksichtigen haben, dass der Schöffensenat hinsichtlich des Angeklagten Abd Al Karem S***** nur auf das (tatsächliche) Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. Jänner 2013, AZ 7 Hv 174/12p, Bedacht genommen hat, obwohl dieses auch zum (Vor-)Urteil des Bezirksgerichts Graz-West vom 20. März 2013, AZ 7 U 30/13d (ON 49 S 3) im Verhältnis des § 31 StGB steht (vgl dazu Fabrizy, StGB11 § 31 Rz 10a). Das Berufungsgericht wird zu berücksichtigen haben, dass der Schöffensenat hinsichtlich des Angeklagten Abd Al Karem S***** nur auf das (tatsächliche) Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. Jänner 2013, AZ 7 Hv 174/12p, Bedacht genommen hat, obwohl dieses auch zum (Vor-)Urteil des Bezirksgerichts Graz-West vom 20. März 2013, AZ 7 U 30/13d (ON 49 S 3) im Verhältnis des Paragraph 31, StGB steht vergleiche dazu Fabrizy, StGB11 Paragraph 31, Rz 10a).

Bleibt anzumerken, dass es dem Oberlandesgericht auch unbenommen bleibt, eine Urteilsangleichung hinsichtlich allfälliger, in die Urteilsausfertigung jedoch nicht aufgenommener Aussprüche über privatrechtliche Ansprüche (vgl die auch diesbezüglich erfolgte Anmeldung der Berufung des Nazim Sa***** [ON 68 S 31] und den handschriftlichen Vermerk „Pb-Zuspruch lt. ON 46“ betreffend Walter L***** [ON 68 S 34]) vornehmen zu lassen, liegt doch insoweit noch keine meritorische Rechtsmittelentscheidung vor (vgl RIS-Justiz RS0098973). Bleibt anzumerken, dass es dem Oberlandesgericht auch unbenommen bleibt, eine Urteilsangleichung hinsichtlich allfälliger, in die Urteilsausfertigung jedoch nicht aufgenommener Aussprüche über privatrechtliche Ansprüche vergleiche die auch diesbezüglich erfolgte Anmeldung der Berufung des Nazim Sa***** [ON 68 S 31] und den handschriftlichen Vermerk „Pb-Zuspruch lt. ON 46“ betreffend Walter L***** [ON 68 S 34]) vornehmen zu lassen, liegt doch insoweit noch keine meritorische Rechtsmittelentscheidung vor vergleiche RIS-Justiz RS0098973).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E106935

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0110OS00166.13S.0211.000

Im RIS seit

27.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>